

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	06.02.2012

Scheinehen in Köln, Anfrage der Fraktion der Bürgerbewegung pro Köln e. V.

Die Fraktion der Bürgerbewegung PRO KÖLN im Rat der Stadt Köln bittet folgende Anfrage zu beantworten:

- 1.) Wie viele Fälle von Scheinehen gibt es pro Jahr in Köln?
- 2.) Wie viele Ehen davon werden unter Zwang geschlossen?
- 3.) Welche Maßnahmen hat die Verwaltung bisher ergriffen, um Scheinehen und unter Zwang geschlossene Ehen zu verhindern?

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung und beantwortet die Fragen:

Gem. § 1310 Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) muss der Standesbeamte seine Mitwirkung an der Eheschließung verweigern, wenn offenkundig ist, dass die Ehe nach § 1314 Abs. 2 BGB aufhebbar wäre.

Danach ist eine Ehe aufhebbar, wenn ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist oder wenn beide Ehegatten sich bei der Eheschließung darüber einig waren, dass sie keine Verpflichtung gem. § 1353 Abs. 1 begründen wollen. Nach § 1353 Abs. 1 BGB wird die Ehe auf Lebenszeit geschlossen. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet, sie tragen füreinander Verantwortung

Zu 1. Im Standesamt Köln ist in den vergangenen Jahren in keinem Fall die Mitwirkung an der Eheschließung verweigert worden.

Zu 2. In keinem Fall wurde eine Ehe unter Zwang geschlossen.

Zu 3. Da in keinem Fall die Mitwirkung an der Eheschließung verweigert wurde und in keinem Fall eine Ehe unter Zwang geschlossen wurde, war es nicht erforderlich, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

gez. Kahlen